

**Mitteilung des Senats vom 7. November 2017****Volksentscheid zur Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Mitteilung des Senats mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Volksentscheid zur Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft**

Am 24. September 2017 hat auf Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 10. Mai 2017 nach Artikel 70 Abs. 1 lit. a) Bremer Landesverfassung (BremLV) ein Volksentscheid über folgende Verfassungsänderung stattgefunden:

„Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzentwurf der Bürgerschaft (Landtag) ‚Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft‘ zu?“

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen  
– Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft**

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort ‚fünf‘ ersetzt.
2. Nach Artikel 154a wird folgender Artikel 154b eingefügt:

**„Artikel 154b**

Artikel 75 Absatz 1 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Wahl der 20. Bremischen Bürgerschaft anzuwenden.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

**Begründung****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Das Parlament als einziges unmittelbar demokratisch legitimates Verfassungsorgan bedarf der regelmäßig wiederkehrenden Legitimation durch Wahlen, damit die Staatstätigkeit insgesamt dem Volk verantwortlich bleibt. Bremen hat als letztes der 16 deutschen Bundesländer eine vierjährige Wahlperiode.

Für eine Optimierung der Funktionsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft durch eine Verlängerung der Wahlperiode von derzeit vier Jahren um ein Jahr auf fünf Jahre sprechen gewichtige Argumente. Die Arbeit der Abgeordneten, beispielsweise im Hinblick auf eine geringere Einarbeitungszeit, verbesserte Umsetzungsmöglichkeit

komplexerer Gesetzesvorhaben oder weniger bevorstehender Aktivität in Wahlkämpfen, wird hierdurch effektiviert. Politische Initiativen geraten zum Ende einer Legislaturperiode oder in der Schwebelage nach einer Wahl oft ins Stocken oder fallen gar der sogenannten Diskontinuität zum Opfer.

Gleichzeitig sind Wahlen Kernstück einer parlamentarischen Demokratie und dürfen nicht als lästige Unterbrechung des eigentlichen politischen Geschäfts betrachtet werden. Wahlen stellen faktisch für viele Menschen eine der wenigen direkten Beteiligungsformen dar. Die Verlängerung von Vier- auf Fünfjahresintervalle verringert diese Möglichkeit über die Zeit und ist daher auch unter den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen umstritten. Um den Berechtigten selbst die Entscheidung zu überlassen, soll diese Änderung der Landesverfassung nur erfolgen, wenn sich die wahlberechtigte Bevölkerung dafür ausgesprochen hat. Dafür soll das Mittel des Volksentscheids herangezogen werden.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die Wahlperiode der gegenwärtigen 19. Bremischen Bürgerschaft von der Änderung nicht betroffen ist. Erst die nächste 20. Bremische Bürgerschaft soll für fünf Jahre gewählt werden.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

### **Zum Volksentscheid**

Mit einem Kreuz bei „Ja“ wird der Verlängerung der Legislaturperiode um ein Jahr auf fünf Jahre zugestimmt. Ein Kreuz bei „Nein“ führt zur Ablehnung des Gesetzentwurfs und einer Beibehaltung der Wahlperiode über vier Jahre.

Gemäß Artikel 72 Abs. 1, 74 BremLV, § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid (BremVEG) ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 70 BremLV durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, jedoch mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BremVEG stellt der Landeswahlausschuss das Ergebnis der Abstimmung fest. Der Landeswahlleiter veröffentlicht es unverzüglich im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BremVEG). Nach § 5 Abs. 2 BremVEG hat ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung keine aufschiebende Wirkung.

Der Landeswahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2017 folgendes Gesamtergebnis für das Land Bremen festgestellt:

Stimmberechtigte	480 024
Abgegebene Stimmen	336 028
Ungültige Stimmen	5 138
Gültige Stimmen	330 890
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Ja	160 166
Nein	170 724

Der Landeswahlleiter hat dieses Abstimmungsergebnis im Amtsblatt vom 12. Oktober 2017 veröffentlicht (BremABL. 2017, S. 911).

Der dem Volksentscheid unterbreitete Gesetzentwurf ist damit abgelehnt, weil von den gültigen Stimmen mehr auf „Nein“ als auf „Ja“ entfielen.